

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES

1. Nachfolgende Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB der Die Lichtidee GmbH, nachfolgend als: Lieferant) sind fester Bestandteil aller Angebote und Verträge für Warenlieferungen des Lieferanten sowohl in laufenden als auch künftigen Geschäftsverbindungen auch ohne erneute, ausdrückliche Hinweise hierauf. Durch Erteilung von Aufträgen erklärt der Besteller sein Einverständnis hierzu.
2. Ergänzende, entgegenstehende oder von den AGB des Lieferanten abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB haben auch dann Geltung, wenn der Besteller in seinen Einkaufsbedingungen die Gültigkeit der Verkaufsbedingungen des Lieferanten ausschließt und kein ausdrücklicher Widerspruch dagegen erfolgt. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Besteller und Lieferant haben Vorrang.
3. Mündliche Abmachungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
4. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bestellers zu prüfen, ob unser Produkt für den von ihm vorgegebenen Zweck geeignet ist.
5. Die folgenden Lieferbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen Anwendung.

2. VERTRAGSSCHLUSS; SCHRIFTFORM

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn der Lieferant nach Erhalt der als verbindliches Vertragsangebot des Kunden geltenden Bestellung diese ausdrücklich mittels einer schriftlichen oder in elektronischer Form (§ 127 BGB) abgefassten Auftragsbestätigung oder der Vornahme einer Lieferung oder Leistung annimmt. Der Lieferant ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen. Ansonsten behält sich der Lieferant gegenüber Verbrauchern eine Annahmefrist von einer Woche, gegenüber Unternehmern eine angemessene Annahmefrist vor. Die Zugangsbestätigung einer Bestellung stellt jedenfalls keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- 2.3. Auftragsänderungen und Stornierungen bedürfen der rechtzeitigen Schriftform und sind dann ausgeschlossen, sobald sich der Auftrag in der wertschöpfenden Verarbeitung befindet. Änderungen an dem ursprünglichen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung, die von dem Besteller mit dem Endkunden oder einem seiner Auftragsnehmer vereinbart werden und zu Mehrkosten führen, wird der Lieferant gegenüber dem Besteller schriftlich in Form der geänderten Auftragsbestätigung anzeigen. Widerspricht der Besteller nicht innerhalb von sieben Werktagen ab Zugang der geänderten Auftragsbestätigung, so gelten diese neu festgelegten als Vertragsinhalt.
- 2.4. Der Kunde ist an seine Bestellung (Angebot) 3 Wochen ab Zugang beim Lieferanten gebunden, sofern er bei der Bestellung nichts anderes erklärt. Muss die Annahme oder Ablehnung der Bestellung im Ausland erklärt werden, beträgt die Bindefrist 4 Wochen.
- 2.5. Besondere Anweisungen des Kunden, etwa im Hinblick auf Termine, Rabatte oder ähnliches, gelten bis zur ausdrücklichen Anerkennung durch den Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung lediglich als nicht verbindliche Anregungen.
- 2.6. Bei größeren bzw. regelmäßig wiederkehrender Sonderanfertigungen im Auftrag des Bestellers sind uns Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge auch ohne vorherige Rücksprache gestattet und werden als solche verrechnet. Eine Rückgabe der Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.
- 2.7. Der Lieferant erstellt seine Kataloge, andere Verkaufsunterlagen, Listen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben mit aller Sorgfalt, behält sich aber die nachträgliche Korrektur offensichtlicher Irrtümer vor.
- 2.8. Der Lieferant muss einer Änderung der Bestellung durch den Kunden nach Vertragsschluss ausdrücklich zustimmen und behält sich eine Schadloshaltung vor.
- 2.9. Der Vertragsschluss mit Unternehmern erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung den Lieferant durch Unterlieferanten nicht oder nur teilweise zu leisten. Der Lieferant verpflichtet sich, den Unternehmer diesfalls unverzüglich zu informieren und eine etwaige Gegenleistung ganz oder anteilig zurückzuerstatten.

3. LIEFERUNG AB WERK

- 3.1. Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Werk. Der Lieferant hat seine Lieferverpflichtung mit Aufgabe des Liefergegenstandes zum Transport erfüllt.

- 3.2. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels steht in unserem billigen Ermessen, wenn nicht der Kunde ausdrücklich eine bestimmte Art des Transports vor-schreibt.

4. LIEFERTERMINE UND -FRISTEN, TEILLEISTUNGEN, VERZUG

- 4.1. Die Lieferfristen und -termine dienen ohne abweichende schriftliche Vereinbarung lediglich als Anhaltspunkt für den Kunden und gelten als nicht verbindlich. Die Lieferfristen und -termine werden vom Datum der Auftragsbestätigung angerechnet, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringung erforderlicher Unterlagen wie etwa von Zeichnungen oder Plänen sowie der Erfüllung aller sonstigen dem Kunden obliegenden Voraussetzungen, und auch nicht vor Erhalt einer vom Kunden zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit. Lieferfristen und -termine verstehen sich ab Werk. Wenn die Ware ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgeholt oder abgedesamt werden kann, so gelten sie mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 4.2. Der Lieferant ist berechtigt, Teil- oder Vortieferungen durchzuführen und Teilrechnungen auszustellen, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- 4.3. Wird versandfertige Ware nicht sofort abgerufen, ist der Lieferant berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach ihrem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 4.4. Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet der Rechte des Lieferanten aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den der Kunde mit der Beibringung von ihm zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, mit vereinbarten Anzahlungen und sonstigen Verpflichtungen aus der Bestellung gegenüber dem Lieferant, in Rückstand gerät. Satz 1 gilt sinngemäß für Liefertermine.
- 4.5. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher, vom Lieferant unverschuldeter Umstände, z.B. Arbeitskämpfe, Störungen in den Betriebsanlagen und Maschinen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Störungen in der Energie- und Materialversorgung, dem Transportwesen, behördlichen Eingriffen o. ä., verlängern sich vereinbarte Lieferfristen angemessen, wenn der Lieferant durch diese Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert werden. Gleiches gilt, wenn der Lieferant auf Grund eines der vorgenannten Ereignisse von einem Vortieferanten nicht rechtzeitig beliefert wird. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Liefertermine.
- 4.6. Wird dem Lieferant infolge eines der in Ziff. 4.5 genannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, ist der Lieferant insoweit berechtigt, von dem Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, sofern die Behinderung dem Kunden unverzüglich schriftlich durch den Lieferant angezeigt wurde. Vom Kunden erbrachte Gegenleistungen hinsichtlich der vom Rücktritt betroffenen Lieferungen und Leistungen werden vom Lieferant im Falle des Rücktritts unverzüglich erstattet.
- 4.7. Erwächst dem Kunden dadurch, dass verbindliche Lieferfristen oder -termine vom Lieferant schuldhaft nicht eingehalten werden oder der Lieferant in Verzug gerät, ein Schaden, sind sämtliche Schadensersatzansprüche auf 2/3 des nachgewiesenen Schadens beschränkt, wenn dieser 3.000 € nicht übersteigt; im Übrigen auf die Hälfte des nachgewiesenen Schadens. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn dem Lieferant Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder er wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

5. ANSPRUCHSGEFÄHRDUNG

- 5.1. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch welche die Ansprüche des Lieferanten gefährdet werden oder stellt sich heraus, dass in den letzten 3 Jahren vor Vertragsschluss ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder mangels Masse zurückgewiesen wurde oder dass der Kunde die Eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder dass Haftbefehl hierzu ergangen ist, ist der Lieferant dazu berechtigt, vom Kunden Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht binnen angemessener Frist nach, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 127 BGB) zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6. PREISE

- 6.1. Alle Preise verstehen sich ab Werk in Euro (€) ausschließlich handelsüblicher Verpackung zzgl. gesetzl. MwSt.. Gewünschte Spezial-, Um-, oder Kleinverpackungen werden dem Besteller gesondert verrechnet. Gleiches gilt für Sonder- und Expresszustellungen.
- 6.2. Bei allen Artikeln, die unter das Entsorgungsgesetz fallen, wird die entsprechende Entsorgungspauschale berechnet.
- 6.3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas ande-

- res schriftlich vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösung.
- 6.4. Erfolgen die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind (Annahmeverzug, fehlende Mitwirkung o.ä.), später als 4 Monate nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist bzw. des vereinbarten Liefertermins, in Ermangelung solcher später als 4 Monate nach Vertragsschluss, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der vereinbarten Preise unsere zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreise zu fordern. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lieferant eine angemessene Frist zur Abnahme mit Androhung der Preisänderung gesetzt hat.
- ## 7. ZAHLUNGEN
- 7.1. Zahlungen sind in Euro (€) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- 7.2. Für die Wahrung der Frist gem. Ziff. 7.1 ist der Zahlungseingang beim Lieferant maßgeblich.
- 7.3. Wird das Zahlungsziel überschritten, kann der Lieferant vom Besteller Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen. §288 Abs. 3, 4 BGB bleiben unberührt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden alle Forderungen sofort fällig, wenn nicht der Kunde nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
- 7.4. Der Lieferant ist berechtigt, Ratengewährungen und Stundungen zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 5 (Anspruchsgefährdung) eintreten oder der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 2 Wochen in Rückstand gerät.
- 7.5. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur solche Mitarbeiter des Lieferanten berechtigt, die eine schriftliche Inkassovollmacht besitzen.
- 7.6. Nimmt der Lieferant Wechsel oder Schecks des Kunden an, geschieht dies nur erfüllungshalber. Aus deren Annahme erwachsene Kosten trägt der Kunde. Wird die Zahlungsverpflichtung aus dem Wechsel oder Scheck nicht termingerecht erfüllt oder treten die Voraussetzungen nach Ziff. 5 (Anspruchsgefährdung) ein, ist der Lieferant berechtigt, ohne Rücksicht auf den lfd. Wechsel oder Scheck sofort die gesamte Grundforderung geltend zu machen.
- 7.7. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferant anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- ## 8. GEFahrTRAGUNG
- 8.1. Hat der Lieferant nur zu liefern, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit dessen Aufgabe zum Transport auf den Kunden über.
- 8.2. Hat der Lieferant den Liefergegenstand aufzustellen oder zu montieren, geht die Gefahr (Ziff. 8.1) mit Fertigstellung seiner Leistungen auf den Kunden über.
- 8.3. Wird der Versand, die Aufstellung oder Montage auf Wunsch oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, trägt dieser die Gefahr (Ziff. 8.1) für die Zeit der Verzögerung.
- ## 9. EIGENTUMSVORBEHALT
- 9.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur Erfüllung, sämtlicher dem Lieferanten gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung, zustehenden Ansprüche, einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent, Eigentum des Lieferanten.
- 9.2. Im Fall der Be- und/oder Verarbeitung von Vorbehaltswaren erfolgt diese im Auftrag und für den Lieferanten als Hersteller. In diesem Fall steht dem Lieferanten an, der durch Be- und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware entstandenen Sachen (Mit-) Eigentum im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und/oder Verarbeitung zu. Ebenso steht dem Lieferanten anteiliges Miteigentum an der neuen Sache zu, wenn neben den Vorbehaltswaren Waren Dritter mitverarbeitet werden. Veräußert der Besteller die von ihm neu hergestellte Sache weiter, so tritt er bereits jetzt den ihm zustehenden Anspruch aus der Veräußerung sicherungshalber in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.
- 9.3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, sofern er die vereinbarte Vergütung erhält oder kein Abtretungsverbot vereinbart wird. Der Besteller tritt bereits jetzt den aus der Veräußerung erwachsenden Anspruch auf den Kaufpreis an den Lieferanten sicherungshalber ab. Er bleibt jedoch zum Einzug der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange diese Ermächtigung nicht widerrufen wird. Die Ermächtigung kann dann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft nicht oder nicht mehr nachkommt. Bei einem Widerruf der Einzugsermächtigung ist der Lieferant berechtigt, die erfolgte Abtretung anzuzeigen. Der Besteller hat die zur Anzeige der Abtretung und zur Einziehung notwendigen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.5. Eine Veräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr liegt nicht vor, wenn der Besteller entgegen Abs. 2 die Vorbehaltsware an einen Dritten verpfändet, sicherungsübereignet und/oder zum Gegenstand von Factoring und/oder Sale-Lease-Back-Verfahren macht.
- 9.6. Bei Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen dem Besteller aus der Beschädigung oder Beeinträchtigung Ansprüche gegen Dritte, so tritt er diese Ansprüche bereits jetzt sicherungshalber an den Lieferanten ab.
- 9.7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug von mehr als 2 Wochen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 5 (Anspruchsgefährdung), ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen; der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Abtretung seinen Schuldnern offenzulegen, dem Lieferant alle zur Einziehung der Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen (einschl. etwaiger Wechsel oder Schecks) an uns herauszugeben. Der Lieferant ist ebenso dazu berechtigt, vom Vertrag durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form (§127 BGB) zurückzutreten und die Herausgabe sowie die Rücksendung der Liefergegenstände, soweit sich diese noch in Besitz des Kunden befinden, zu verlangen; der Kunde hat dem Lieferant eine Aufstellung der noch vorhandenen Liefergegenstände zu übermitteln und den Zutritt zu ihnen jederzeit zu ermöglichen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Alle Kosten, die mit der Forderungseinziehung gegen Dritte oder mit der Zurücknahme der Liefergegenstände verbunden sind, trägt der Kunde.
- 9.8. Der Wert gem. Ziff. 9.7 zurückgenommener Liefergegenstände wird dem Kunden gutgebracht. Dieser Wert besteht in der Hälfte des Rechnungspreises (ohne Liefer-, Aufstellungs- u. Montagekosten). Der Lieferant kann stattdessen einen geringeren, der Kunde einen höheren Wert nachweisen; insbesondere ist der Lieferant zu berechtigt, die Verwertung durch freihändigen Verkauf durchzuführen, nachdem dies dem Kunden 2 Wochen vorher schriftlich angedroht wurde.
- 9.9. Der Kunde hat dem Lieferant den Zugriff Dritter auf seine Liefergegenstände, die gem. Ziff. 9.2 im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehende neue Sache sowie auf die an den Lieferant abgetretenen Forderungen sofort schriftlich – bei drohendem Rechtsverlust fermündlich mit folgender schriftlicher Bestätigung – mitzuteilen und dem Lieferant in jeder Weise bei unserer Intervention gegen Dritte zu unterstützen. Die Kosten notwendiger Interventionen trägt der Kunde.
- 9.10. Übersteigt der Wert aller dem Lieferant nach vorstehender Bedingungen zustehender Sicherheitsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um 25%, ist der Lieferant berechtigt, auf Verlangen des Kunden nach Wahl einen entsprechenden Teil der Sicherheitsrechte freizugeben.
- 9.11. Der Besteller ist bis zum endgültigen Eigentumsübergang verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- ## 10. GEWÄHRLEISTUNG
- 10.1. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist in jedem Fall eine unverzügliche Mängelrüge, sowie eine unverzügliche Untersuchung bzw. Prüfung der Ware bei Lieferung. Für Transportschäden ist § 438 HGB einschlägig. Das Gut gilt als in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert, wenn eine äußerlich erkennbare Beschädigung oder der Verlust nicht sofort bzw. eine äußerlich nicht erkennbare Beschädigung nicht innerhalb von acht Tagen angezeigt wird. Für versteckte Mängel gilt diese Frist ab ihrer Entdeckung. Unterlässt der Besteller die Anzeige so haftet er für den Schaden, der dem Lieferanten aus der Vermutungswirkung des § 438 HGB, insbesondere aus dem Verlust seiner Ansprüche gegen den Frachtführer, entsteht.
- 10.2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht mehr reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 10.3. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 10.4. Bei begründeter Mängelrüge, das heißt bei Vorliegen von Sachmängeln, die oder deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) berechtigt.
- 10.5. Der Besteller hat dem Lieferanten die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache trägt der Lieferant, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Liefert der Lieferant zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Besteller die mangelhafte Sache herauszugeben. Dieses gilt entsprechend für mangelhafte Bestandteile, wenn diese im Rahmen der Nachbesserung durch mangelfreie ersetzt werden. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann der Lieferant die Kosten für die Fehleranalyse auch nachträglich entsprechend den jeweils gültigen Preisen für Serviceleistungen verlangen.
- 10.6. Ist der Lieferant zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage bzw. ist er gemäß § 439 Abs. (3) BGB zur Verweigerung der Nachbesserung bzw. der Nachlieferung berechtigt, oder tritt eine Verzögerung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus ein, die der Lieferant zu vertreten hat, oder schlägt die Nachlieferung bzw. Nachbesserung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 10.7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
- 10.8. Alle Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung des Liefergegenstandes; soweit das Aufstellen oder die Montage vom Lieferant übernommen wird, ab Fertigstellung der Leistungen. Satz 1 gilt nicht, soweit gem. §§438 Abs. 1 Nr. 3(Bauwerke u. Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen festgelegt sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferant oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- ## 11. RÜCKNAHME VON WARE
- 11.1. Die Rücksendung mangelfreier Ware ist eine Kulanzentscheidung des Lieferanten und setzt das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten voraus. Bewilligungsfähige Ware betrifft nur unbeschädigt originalverpackte, gängige Lagerware, keine Sonderanfertigungen, oder -beschaffungen bzw. Überproduktion (vgl. 2.6). Der Lieferant teilt jeweils eine Warenrücknahmenummer an den Besteller mit, über die die Warenrücknahme ausschließlich zu erfolgen hat. Die Rücksendung muss kostenfrei erfolgen. Bei unentgeltlicher Rücksendung oder Rücksendungen ohne Warenrücknahmenummer wird die Annahme der Ware durch den Lieferanten verweigert.
- 11.2. Nach Prüfung der Ware stellt der Lieferant eine Gutschrift in maximaler Höhe von 70% des damaligen Warenwertes aus, behält sich jedoch zusätzlich vor je nach Alter, Art und Beschaffenheit der Ware noch weitere Abzüge vorzunehmen. Für zurückgenommene Ware unter 100,00 EUR je Rücksendung wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 15,00 EUR verrechnet. Ferner hat der Besteller sämtliche Transportkosten, sowie Kosten der Verpackung, Umverpackung und eventuellen Instandsetzung zu tragen.
- ## 12. SCHADENSERSATZ
- 12.1. Mangelhafte Ware, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, ist nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 12.2. Sachmängelansprüche sowie Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Nichteinhaltung einer Beschaffungsgarantie. Aufwendungsansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 12.3. Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte der Mängelanspruch zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, einen Ersatz der entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- 12.4. Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt, in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 12.5. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist.
- 12.6. Bei von dem Lieferanten zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung ist der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit der Lieferung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, beschränkt, soweit dem Lieferanten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, und keine zwingende Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit greift. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.
- 12.7. Abgesehen von Personenschäden haftet der Lieferant nur, wenn dem Lieferanten vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, wenn für diese Sachen der Haftungsausschluss nicht ausdrücklich ausgehandelt wurde.
- 12.8. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 6, Ziffer 3 und Ziffer 8 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 12.9. Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.
- 12.10. Die Begrenzung nach Ziffer 8.8 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 12.11. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- ## 13. HAFTUNGSBEGRENZUNG
- 13.1. Soweit unter Ziff. 4.6 nicht besonders geregelt, haftet der Lieferant sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur, soweit dem Lieferant, dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 13.2. Die Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 13.1 gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie bei Verletzung solcher wesentlicher Rechte oder Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht oder für den Schutz des Kunden von grundlegender Bedeutung sind (Kardinalspflichten).
- ## 14. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT
- 14.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist München. Der Lieferant ist stattdessen auch berechtigt, bei demjenigen Gericht zu klagen, in dessen Bezirk der Kunde seinen Sitz hat.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Lieferbestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 14.3. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferant und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (ohne UN-Kaufrecht CISG).